

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während des Stadtfestes der Stadt Eilenburg vom
11. Juni 2010 bis zum 13. Juni 2010.**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

**§1
Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 11. Juni 2008, 09.00 Uhr bis Sonntag, dem 13. Juni 2010, 20.00 Uhr.

**§2
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Dorotheen- und Möbiusstraße und
2. nördlich der Wallstraße und des Dr. – Külz - Ringes.

**§3
Allgemeine Schutzvorschriften**

(1) Es ist verboten:

- Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. Ä.), mitzunehmen,
- der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).
- die Abgabe alkoholischer Getränke in Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. Ä.) von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- entgegen § 5 Absatz 4 Buchstabe b der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg vom 03.05.1999 zuletzt geändert am 06.11.2000 in der Zeit von 2.00 Uhr bis 6.00Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählt insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.
- Entgegen der gültigen Sperrzeitverordnung Gaststättenbetriebe, für die eine Gestattung erteilt wurde oder die im Besitz einer Reisegewerbeerlaubnis sind, nach 2.00 Uhr offen zu halten. (Das bedeutet, dass solche Betriebe spätestens um 1.30 Uhr den Ausschank beenden.)

(2) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen; gegebenenfalls ist bei größeren Hunden ein Maulkorb zum Einsatz zu bringen.

(3) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten.

(4) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

§4 **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 12 Gaststättengesetz (GastG) erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsreiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§5¹ **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG , handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 6,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 14.05.2010 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 19/10 veröffentlicht.